



Finanzamt Erfurt, August-Röbling-Straße 10, 99091 Erfurt

Firma
ELTROC Elektrotechnik GmbH & Co. KG
Schlachthofstr. 45
99085 Erfurt

Auskunft erteilt
Frau Lochner
Geschäftszeichen
151 / 153 / 44002 P01/1

Telefon (Durchwahl)
0361 573615561
Identifikationsnummern

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Datum
18.09.2026

EINGANG 22. SEP. 2026

**Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft
des Leistungsempfängers bei Bauleistungen
und/oder Gebäudereinigungsleistungen**
(§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz)

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer bescheinigt,
dass

ELTROC Elektrotechnik GmbH & Co. KG, Schlachthofstr. 45, 99085 Erfurt

- ☒ Bauleistungen nach § 13b Absatz 2 Nummer 4 Umsatzsteuergesetz (UStG)
- ☐ Gebäudereinigungsleistungen nach § 13b Absatz 2 Nummer 8 UStG
- ☒ nachhaltig erbringt und
- ☒ unter der Steuernummer 151 / 153 / 44002
- ☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE199275609

registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der Leistungsempfänger die
Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung gilt bis zum Ablauf des 18.09.2029

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt

Dienstgebäude: August-Röbling-Straße 10 • 99091 Erfurt • Buslinie 20 Richtung Mittelhausen, Haltestelle Finanzamt
Kontakte: ☎ 0361 57 3615 900 • Elektronischer Kontakt: finanzamt.thueringen.de
Telefonzeiten: Telefonauskunftsstelle • Mo+Di 08.00-15.00 Uhr, Mi 08.00-12.00 Uhr, Do 08.00-17.00 Uhr und Fr 08.00-12.00 Uhr
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen, BLZ 820 500 00 (BIC: HELADEF3333), Kto. 300 1111 586 (IBAN: DE53 8205 0000 3001 1115 86),
wichtig: als Zahlungsempfänger bitte „Freistaat Thüringen“ eintragen

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Verwaltungsakt kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Zusendung durch einfachen Brief außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

